

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

09.02.2023

Seite 1

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und möchte zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt kommentieren:

Bitkom begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um steigende Versorgungsbedarfe zu bedienen.

Im Einzelnen:

- **Entfall der Abstandsflächenpflicht**

Bitkom begrüßt den beabsichtigten Entfall der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten im Außenbereich. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein.

- **Anhebung der genehmigungsfreien Höhen**

Bitkom begrüßt die vorgenommene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

Bitkom e. V.

Janine Welsch

Referentin für Telekommunikationspolitik

T +49 30 27576-234

j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Seite 2|4

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Ebenso sollten geringfügige Änderungen der passiven Infrastruktur, z. B. zur Durchführung von Verstärkungsmaßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit zur Aufnahme weiterer Antennen/Kunden genehmigungsfrei sein. Geringfügig könnten z. B. – analog den Regelungen zu Gebäuden –, Maßnahmen sein, die das äußere Erscheinungsbild oder den Eingriff in die Natur nicht erheblich verändern.

▪ **Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten**

Bitkom begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für die Aufstellung temporärer Masten bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen.

Ergänzend regen wir an, auch die genehmigungsfreien Größen von zugehörigen Versorgungseinheiten von 10 m³ auf 20 m³ Bruttorauminhalt (BRI) anzupassen, um den Ausbau entlang der Verkehrswege zu beschleunigen. Diese Versorgungseinheiten werden häufig im Wege von Gemeinschaftsprojekten aller Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) realisiert. Da die Versorgungseinheiten aller MNOs meist in einem Container untergebracht werden, genügen 10 m³ BRI meist nicht aus.

▪ **Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen**

Bitkom begrüßt die Einführung einer Genehmigungsfrist für Mobilfunkanlagen. Eine Einführung der Genehmigungsfiktion bietet großes Potenzial den Ausbau spürbar zu beschleunigen. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil des Beschleunigungspotenzials der Fiktion

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Seite 3|4

ungenutzt, wenn diese – wie aktuell vorgesehen – erst nach einem halben Jahr einträte. Wir sprechen uns daher für eine Frist von drei Monaten aus. Einen weiteren Punkt gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion wird nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen.

▪ **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Bayern berücksichtigt werden:

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es – wie im *Pakt für Digitale Infrastruktur* vorgesehen – der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbaus ist eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, um das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei zu ermöglichen.

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Seite 4|4

Roll-out von Kleinzellen vereinfachen

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt, dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit darstellt, trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von einheitlichen Rahmenverträgen, wie sie mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, kann hierbei eine erhebliche Verfahrenserleichterung bedeuten.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.